

BEBAUUNGSPLAN ERWITTE-HORN NR.10

„SÜDLICH DES FRIEDHOFES“



Änderung nach Offenlage

ÄNDERUNG NACH OFFENLAGE GEM. § 3 Abs. 3 Satz 2
IN VERBINDUNG MIT § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB

ART DER ÄNDERUNGEN - FESTSETZUNGEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (ERGÄNZUNG) 1
GESCHLOSSENE WAND (ERGÄNZUNG) 2

ERWITTE, DEN 24.06.89
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

Kartographische Darstellung	Aufstellungsbeschuß	Bürgerbeteiligung	Offenlegungsbeschuß
STAND DER PLANUNTERLAGEN 24.02.89 DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. SOEST, DEN 24.02.89 KREIS SOEST Kreisdirektor	DER RAT DER STADT ERWITTE HAT AM 27.10.83 GEM. § 2 (1) BBauG BESCHLOSSEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN. ERWITTE, DEN 27.10.83 STADTDIREKTOR	DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 2 a BBauG HAT AM 22.1.85 STATTGEFUNDEN. ERWITTE, DEN 22.1.85 STADTDIREKTOR	DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 3 (2) BauGB VON DER STADT ERWITTE AM 24.06.89 BESCHLOSSEN. ERWITTE, DEN 24.06.89 STADTDIREKTOR
Öffentliche Auslegung	Satzungsbeschuß	Anzeigeverfahren	Bekanntmachung
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 25.3.89 BIS 29.4.89 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 24.02.89 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. ERWITTE, DEN 24.02.89 STADTDIREKTOR	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE AM 31.10.83 GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. ERWITTE, DEN 31.10.83 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER	DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. ERWITTE, DEN 22.10.89 STADTDIREKTOR	DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM 22.06.89 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT. DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER STADTVERWALTUNG AUS. ERWITTE, DEN 22.06.89 BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2253).
- §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I, S. 949).
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I, S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2665).
- § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. OKTOBER 1987 (GV NW 1987, S. 342).
- § 81 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG VOM 26. JULI 1984 (GV NW 1984, S. 419).

FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BBauG

BEGRENZUNGSLINIEN

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM. § 9 (7) BBauG
DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORFGEBIET gem. § 5 BauNVO

- Zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
 3. sonstige Wohngebäude,
 4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 6. Handelsbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
 7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 9. Gartenbaubetriebe
 10. Tankstellen.

MI MISCHEGEBIET

gem. § 6 BauNVO

- Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 6. Gartenbaubetriebe
 7. Tankstellen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BauNVO festgelegt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die überbaubaren Grundstücksflächen eingeschränkt werden.

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GEM. § 17 (4) BauNVO

BAUWEISE

ED OFFENE BAUWEISE, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO

BAUGRENZE

gem. § 23 (3) BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

gem. § 23 (1) BauNVO

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG

NICHTFLÄCHEN als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen an Straßeneinmündungen mit Nutzungsbeschränkungen
hier: Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.

gem. § 9 (1) Nr. 10 BBauG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

F FUSSWEG

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN EINER WEISSDORNHECKE gem. § 9 (1) Nr. 25a BBauG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN gem. § 9 (1) Nr. 25b BBauG

ZU ERHALTENDE BÄUME

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN gem. § 9 (1) Nr. 24 BBauG

GESCHLOSSENE WAND

GESTALTUNGSFESTSETZUNG

gem. § 9 (4) BBauG i. V. m. § 81 BauONW

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND NUR WALMDÄCHER UND SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BEI EINGESCHOSSENIGER BAUWEISE BETRÄGT 42 - 48°. AUSNAHMSWEISE KANN BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN DIE VORHANDENE DACHNEIGUNG UND -FORM AUCH BEI UMBAUTEN BEIBEHALTEN WERDEN.

DIE FIRSHÖHE DARF HÖCHSTENS 10,00 m ÜBER DER OBERKANTE DER STRAßENDECKE LIEGEN.

DREMPSEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSENIGEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. GEMESSEN AN DER GEBÄUDEAUßENFLÄCHE VON OBERKANTE ROHDECKE BIS OBERKANTE TRAGKONSTRUKTION DER DACHHAUT DÜRFEN 0,6 m NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

DACHGAUBEN UND DACHEINSCHNITTE SIND ZULÄSSIG. IHRE GESAMTLÄNGE DARF 1/2 DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE DACHFLÄCHE ZWISCHEN GAUBE UND TRAUFE MUß MINDESTENS 1 m BETRAGEN. DIE VORDERSEITE DER GAUBE VON DACHOBERKANTE BIS UNTERKANTE SPARRN DARF NICHT HÖHER ALS 1,45 m SEIN. ZWISCHEN FIRST UND BEGINN DER ABSCHLEPPUNG IST IN DER DACHEBENE EIN ABSTAND EINZUHALTEN.

ERDGESCHOSSFUßBODENHÖHE
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUßBODENS DARF NICHT HÖHER ALS 0,30 m ÜBER OBERKANTE FERTIGE STRAßE LIEGEN.

EINFRIEDIGUNGEN
DIE VÖRGÄRTER DER GRUNDSTÜCKE SIND, BIS AUF DIE NOTWENDIGEN ZUFÄHRTEN, LÜCKENLOS MIT LEBENDEN HECKEN EINZUFRIEDIGEN.

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGE (mit Nebenanlage)
- FL.3 FLUR 3
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 23 FLURSTÜCKSNUMMER
- KRUZIFIX
- MAUER
- STELLPLÄTZE
- R=6 KURVENRADII
- 4.0 BEMASSUNG
- BEBAUUNGSVORSCHLAG
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN

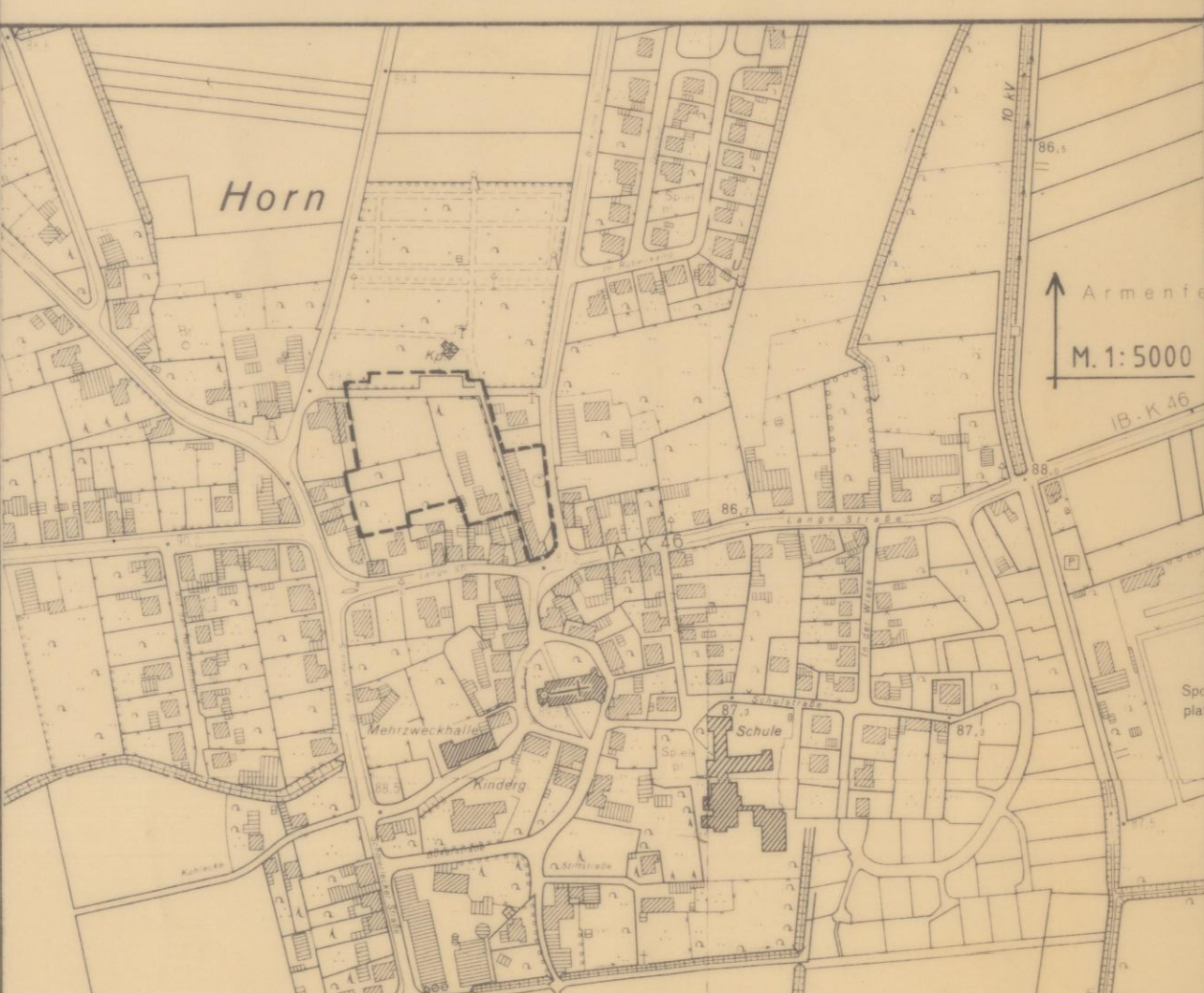
ENTWURF UND ANFERTIGUNG

KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST, 24.02.1989

r. Brödel
KREISPLANER

HINWEIS: Bei Bodeneingriffen können BODENDENKMÄLER (kulturge-schichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).



STADT ERWITTE-HORN

BEBAUUNGSPLAN NR.10

„SÜDLICH DES FRIEDHOFES“